

II-1254 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 687 IJ

1984-04-12

A n f r a g e

der Abgeordneten Huber, *Dr. Lanner*
und Genossen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend die Durchführung der Volkszählung

Die Volkszählung 1981 ist inzwischen abgeschlossen. Im Rückblick muß festgestellt werden, daß die Vorbereitung und die Durchführung dieser wichtigen Grundlagen-Maßnahme sehr problembeladen war. Viele Problemstellungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Volkszählung in Österreich sind ja hinlänglich bekannt (z.B. Forderung nach kürzeren Intervallen zwischen den einzelnen Zählungen udgl.mehr).

Da sich die Ergebnisse der Volkszählung insbesondere auf die Verteilung der Finanzmasse auf Grund des im Wege von Verhandlungen nun neu zu gestaltenden Finanzausgleichs auswirken, wären klarere Regelungen für die Zukunft zweckmäßig.

Besonders negativ - zumindest aus der Sicht der mittleren und kleineren Orte - hat sich z.B. anlässlich der letzten Zählung der Umstand ausgewirkt, daß die Ermittlung des ordentlichen Wohnsitzes in meldepolizeilicher Hinsicht, auf dem Gebiet der Wählerevidenz und im Hinblick auf die Durchführung der Volkszählung jeweils verschieden geregelt ist.

- 2 -

Für die mittleren und kleinen Gemeinden wirkte sich auch der Umstand nachteilig aus, daß die Städte mit Universitäten zumindest einen Teil der Studenten als ihre Einwohner reklamiert haben. Gleichzeitig konnten aber diese mittleren und kleineren Gemeinden die in Betrieben und Anstalten (z.B. in Krankenhäusern) auf ihrem Gemeindegebiet beschäftigten Personen nicht als ihre Einwohner für sich beanspruchen.

Nach Auffassung der Fragesteller sollte eine amtswegige Feststellung, welcher Gemeinde ein Bewohner definitiv zuzuzählen ist, überhaupt nur in jenen Fällen zulässig sein, in denen auf Grund von Plausibilitätskontrollen des Statistischen Zentralamtes eine Ungereimtheit vorliegt.

Daher sollte, um in Zukunft Schwierigkeiten bei der Zuzählung von Einwohnern an eine bestimmte Gemeinde zu vermeiden, genau geregelt werden, nach welchen Gesichtspunkten und Verfahrensregeln diese Zuordnung zu erfolgen hat, zumal für sehr viele Gemeinden damit große finanzielle Auswirkungen verbunden sind.

Dabei ist festzuhalten, daß das Volkszählungsgesetz dem zu Zählenden Verfügungsfreiheit über seinen "ordentlichen Wohnsitz" im Sinne der einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes einräumt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e:

- 1) Welche Behörden haben nach welchen konkreten Bestimmungen über die Frage der Zuzählung von Einwohnern an eine bestimmte Gemeinde endgültig zu entscheiden?
- 2) In welcher Weise wurden im Zusammenhang mit der Volkszählung 1981 die Stellungnahmen der Gemeinden gewürdigt?